

Warum verwischen unsere Kommunalpolitiker immer wieder den Unterschied zwischen Eigentümern und Nutzern militärischer Liegenschaften?

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 155/11 – 17.09.11

Erneuter Versuch, unseren Kommunalpolitikern zu vermitteln, dass die US-Stationierungstreitkräfte nur Nutzer und nicht Eigentümer der ihnen nur zeitweise überlassenen Bundesliegenschaften sind

Es ist schlimm, dass in der Bundesrepublik Deutschland und sogar im Landkreis Kaiserslautern immer noch gefährliche Überbleibsel aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden werden. Wenn unsere Kommunalpolitiker aber nicht zur Kenntnis nehmen wollen, dass das vereinte Deutschland mit dem "Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland" auch die "volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten" wiedergewonnen hat, ist das fast noch schlimmer.

In der Nähe des Bahnhofs der zum Landkreis Kaiserslautern gehörenden Gemeinde Schopp musste eine in Brand geratenen Phosphorbombe aus dem Zweiten Weltkrieg vom rheinland-pfälzischen Kampfmittelräumdienst gesprengt werden. Die gefährliche Sprengung verlief zum Glück ohne Zwischenfälle, und die Schopper kamen mit dem Schrecken davon. Mit dem Landrat war auch die für den Katastrophenschutz zuständige Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt herbeigeeilt. Laut unserer Regionalzeitung DIE RHEIN-PFALZ vom 16.09.11 äußerte sie beflissen: "Der deutsche wie der amerikanische Luftraum ist betroffen. ... Die Air Base (Ramstein) und der Flughafen Zweibrücken sind informiert."

Damit auch Frau Heß-Schmidt endlich begreift, dass die Liegenschaft US-Air Base Ramstein und der Luftraum darüber der Bundesrepublik Deutschland gehören und den US-Stationierungstreitkräften nach Maßgabe des NATO-Truppenstatutes nur zur zeitweisen Nutzung überlassen wurden, drucken wir hier einschlägige Auszüge aus dem Artikel 48 [Überlassung, Nutzung und Rückgabe von Liegenschaften] des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in kursiver Schrift ab: (s. http://www.abg-plus.de/abg2/ebuecher/abg_all/index.htm)

(2) Die Bundesrepublik gewährleistet, dass Liegenschaften, die einer Truppe oder einem zivilen Gefolge im Rahmen der Bestimmungen des Truppenvertrages zur Benutzung überlassen worden sind und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch in ihrem Besitz befinden, der Truppe oder dem zivilen Gefolge so lange weiter überlassen werden, als sie nicht nach Absatz (5) Buchstaben (a) und (b) zurückzugeben sind. ...

(5) Für die Rückgabe von Liegenschaften durch eine Truppe oder ein ziviles Gefolge gilt folgendes:

(a) (i) Die Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges überprüfen laufend ihren Bedarf an Liegenschaften, um eine Beschränkung der von ihnen benutzten Liegenschaften an Zahl und Umfang auf das erforderliche Mindestmaß zu gewährleisten. Darüber hinaus überprüfen sie ihren Bedarf in besonderen Einzelfäl-

len auf Verlangen der deutschen Behörden. Unbeschadet etwaiger besonderer Vereinbarungen über die Nutzungsdauer werden Liegenschaften, die nicht mehr benötigt werden oder für die eine Ersatzliegenschaft, die den Bedürfnissen der Truppe oder des zivilen Gefolges entspricht, verfügbar gemacht wird, nach vorheriger Mitteilung an die deutschen Behörden unverzüglich zurückzugeben.

(ii) Ziffer (i) gilt entsprechend, wenn eine Truppe oder ein ziviles Gefolge eine Liegenschaft nicht mehr in vollem Umfang benötigt und eine Teilrückgabe möglich ist.

(b) Unbeschadet Buchstabe (a) tragen die Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges in Fällen, in denen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verteidigungsaufgabe eindeutig ein überwiegendes deutsches Interesse an der Nutzung einer Liegenschaft besteht, Freigabeanträgen der deutschen Behörden in angemessener Weise Rechnung.

(c) Liegenschaften, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einer Truppe oder einem zivilen Gefolge für einen begrenzten Zeitraum überlassen worden sind, werden mit dem Ablauf dieses Zeitraums zurückgegeben, wenn dessen Begrenzung in Übereinstimmung mit den bei der Anmeldung des Liegenschaftsbedarfs von den Behörden der Truppe oder des zivilen Gefolges gemachten Angaben erfolgt ist; die Nutzungsdauer kann verlängert werden; soweit entweder der Eigentümer oder sonstige Berechtigte mit einer weiteren Nutzung der Liegenschaft einverstanden ist oder eine Inanspruchnahme nach der deutschen Leistungsgesetzgebung zulässig ist.

Wir hoffen, damit den Unterschied zwischen Eigentümern und Nutzern militärischer Liegenschaften in der Bundesrepublik Deutschland ein für allemal geklärt zu haben, damit die nicht nur von Kommunalpolitikern immer noch verbreiteten Falschmeldungen endlich aufhören.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern